



Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMSGPK-Gesundheit – IX/A/4
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an:
S7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Apollogasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80
F +43 (1) 353 44 80-9
office@swoe.at
ZVR 965851013
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT 28 2011 1828 8135 0900
www.swoe.at

Wien, am 18. September 2020

GZ: 2020-0.587.497

Stellungnahme zur Kurzbegutachtung Novelle EpiG

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH, die größte Interessensvertretung der Arbeitgeber/innen im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, erlaubt sich, fristgerecht nachstehende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, abzugeben.

Hinsichtlich der **allgemeinen Ausführungen** verweisen wir auf unsere **Stellungnahme vom 28.08.2020**.

Zum Epidemiegesetz 1950 (EpG)

Zu § 5 Abs 6 EpG – Erhebung von Kontaktdaten

Positiv wird bemerkt, dass die umstrittene Bestimmung, wonach Betriebe, Veranstalter und Vereine verpflichtet werden sollten, personenbezogene Kontaktdaten ihrer Gäste, Besucher, Kunden und Mitarbeiter, zum Zweck der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen aufzubewahren, aus dem Entwurf gestrichen wurde.

Zu § 7 Abs 1a EpG – Meldung einer Anhaltung an das Bezirksgericht

Der letzte Entwurf sah vor, dass nur noch jede Anhaltung, die länger als vier Wochen aufrecht ist, dem Bezirksgericht angezeigt werden müsse. Im überarbeiteten Entwurf wurde diese Dauer auf zehn Tage verkürzt, was unserer Ansicht nach begrüßenswert ist. In Bezug auf unsere Bedenken hinsichtlich des Grundrechtseingriffes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.08.2020.

Zur überarbeiteten Regelung ist anzumerken, dass die Formulierung sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen beibehalten wurde, weshalb es weiterhin zu einem Widerspruch kommt:

Gemäß § 7 Abs 1a EpG soll nunmehr nur noch *jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist*, von der Bezirksverwaltungsbehörde dem Bezirksgericht angezeigt werden.

In den Erläuterungen ist zu lesen, dass die Gerichte und die Gesundheitsbehörden entlastet werden sollen, indem die Bezirksverwaltungsbehörde das Bezirksgericht nur mehr von **jenen Anhaltungen, die länger als (voraussichtlich) zehn Tage dauern**, zu verständigen hat.

Hier besteht ein Widerspruch: die gesetzliche Regelung stellt auf Anhaltungen ab, die länger als zehn Tage aufrecht sind, die Erläuterungen demgegenüber auf Anhaltungen, die länger als zehn Tage dauern. Die gesetzliche Regelung könnte so verstanden werden, dass nur Anhaltungen, die bereits länger als zehn Tage aufrecht sind, demnach erst ab dem 11. Tag, anzuzeigen sind. Im Grunde sollen aber Anhaltungen angezeigt werden, die nicht wie bisher auf 14 Tage befristet sind, sondern Anhaltungen, die für länger als zehn Tage angeordnet werden. Die Formulierung in **§ 7 Abs 1a EpG** müsste daher lauten: „Jede Anhaltung, **die für länger als zehn Tage angeordnet wird**, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat.“

Zu § 15 Abs 5 EpG und § 9 COVID-19-MG

Sowohl der Entwurf des Epidemiegesetzes als auch jener des COVID-19-MG sieht eine Norm vor, wonach die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen bei Veranstaltungen vor Ort kontrollieren können. Dazu ist ihnen unter anderem Einsicht in „alle Unterlagen“ zu gewähren.

Diese Formulierung geht zu weit und ist jedenfalls auf jene Unterlagen, die zur Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen und Auflagen erforderlich sind, einzuschränken.

Das Sozialministerium verweist in Medienberichten auf eine ähnliche Regelung im Arbeitsinspektionsgesetz. Im genannten Gesetz wird aber auf **Unterlagen, „die mit dem Arbeitnehmerschutz in Zusammenhang stehen“** (§ 8 Abs 1 ArbIG) Bezug genommen.

Die aktuell vorgeschlagene Bestimmung könnte auch so ausgelegt werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde in jedwede Unterlagen Einsicht verlangen kann. Gerade im Sozial- und Gesundheitsbereich, in dem es sich bei einem großen Anteil der Daten um äußerst sensible Daten handelt, muss einer generellen Norm zur Einsichtnahme in Unterlagen aus Gründen des Datenschutzes aber auch gesetzlich vorgegebener Verschwiegenheitspflichten entschieden widersprochen werden.

Erforderlich ist auch, den Gesetzestext anzupassen und nicht – wie in den Medien verlautbart – lediglich in den Erläuterungen einen Passus darüber aufzunehmen. Es wird daher vorgeschlagen, die gesetzliche Regelung folgendermaßen zu erweitern:

... sowie in alle Unterlagen, die zur Überprüfung der Einhaltung der behördlich oder gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen und Auflagen für die konkrete Veranstaltung, erforderlich sind, Einsicht zu nehmen und ...

Die Sozialwirtschaft Österreich bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf abgeben zu dürfen und ersucht um Beachtung der angeführten Argumente! Weiters sind wir gerne bereit unsere Expertise aus dem Sozialbereich in zukünftige Regelungsvorhaben einzubringen und ersuchen beigezogen zu werden!

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Yvonne Hochsteiner, LL.M.
Rechtsreferentin



Mag. Walter Marschitz, BA
Geschäftsführer